kaufmännischer verband
mehr wirtschaft. für mich.
in baselland.

Kaufmännischer Verband Baselland
Gestadeckplatz 8
CH–4410 Liestal

Telefon +41 61 926 70 10
Fax +41 61 926 70 15
info@kfmv-baselland.ch
kfmv-baselland.ch

Benützungsvorschriften KV-Saal

als integrierter Bestandteil des Vertrages

1. Für die Saalbenützung wird **eine Gebühr** erhoben, welche sich nach dem offiziellen Tarif des Kaufmännischen Verbands Baselland Liestal richtet.
   Die Betriebswartkosten berechnen sich durch gewünschte Anwesenheit. Der Mieter wählt wischen:
   - ledigliche Übergabe und Abnahme der Aula (CHF 130.–); Pikettzuschlag 2.–/Std.; bei erforderlichem Piketteinsatz CHF65.–/Std.)

   oder
   - Anwesenheitspräsenz über die gesamte Veranstaltungsdauer (CHF 65. –/Std.)

   und werden in Rechnung gestellt.

2. Sämtlicher Kontakt läuft direkt über den zuständigen Betriebswart (061 926 25 22). Termine (z.B. für Besichtigungen) müssen vorher telefonisch vereinbart werden.

3. Die Veranstalter haben dem Vermieter spätestens acht Tage vor dem Anlass mindestens ein Exemplar des **Programms** und eventuell das Plakat zuzustellen.

4. Die erforderlichen Bewilligungen (Wirtschaftspatent, Freinacht, Suisa usw.) sind durch den Mieter einzuholen.

5. Bei Anlässen mit Konsumation oder für Pausenverpflegung steht das Office zur Verfügung. Für **Gläser, Geschirr und Besteck** hat der Veranstalter selber zu sorgen.

6. Der Mieter ist verantwortlich für eine **ordnungsgemässe Durchführung** der Veranstaltung. **Die evtl. Bestuhlung sowie das Einrichten vor und das Wegräumen nach dem Anlass ist Sache des Mieters.**
   Der Zeitpunkt für die Zu- und Abfuhr von Materialien aller Art ist mit dem Betriebswart im Voraus zu vereinbaren.

7. Bei Benützung des Saales durch Dritte ist der **Zutritt zu den Schulräumen** gesperrt und untersagt. Es ist nur der KV-Saal-Eingang (Büchelistrasse) zu benützen.

8. Die **Abfälle** sind in verschnürten Kehrrichtsäcken dem Betriebswart zur Entsorgung zu übergeben. Ab drei Kehrrichtsäcken erfolgt eine nachträgliche Belastung gemäss den Ansätzen des Gemeindereglements Liestal mit separater Rechnung.

9. Die **Garderobe** ist allenfalls durch den Mieter zu bedienen.

10. **Maximale Höchstbelegung** gemäss Vorschriften VKF (Verein Kantonaler Feuerversicherungen)

ohne Bestuhlung:	500 Personen
Konzertbestuhlung:	500 Personen
Konsumationsbestuhlung:	360 Personen

11. **Im gesamten Gebäude der Schulen kvBL gilt absolutes Rauchverbot.**

12. Die **Bühneneinrichtungen** dürfen nur nach Instruktion durch den zuständigen Betriebswart bedient werden. Der „Fluchtweg“ über die Bühne ist freizuhalten.

13. Sämtliche benutzten **Anlagen** sind nach Schluss der Veranstaltung **in sauberem Zustand** (wie angetreten) dem Betriebswart für eine Kontrolle zu präsentieren. Für **Schäden** jeglicher Art haftet der Mieter. Die Schäden sind nach Schluss der Veranstaltung dem Betriebswart zu melden. Dem Vermieter steht das Recht zu, Beschädigungen an den Mietobjekten auf Kosten des Mieters durch einen Fachmann beheben zu lassen. Ungenügend gereinigte Anlagen werden zu Lasten des Mieters nachgereinigt.

14. Der **Bericht über die Veranstaltung** (lief alles nach Vertrag?) muss bei der Abnahme durch den Betriebswart vom Veranstalter unterschrieben werden.

15. **Fundgegenstände** werden vom Betriebswart in Verwahrung genommen und können innert nützlicher Frist abgeholt werden.

16. **Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.**
    Der Vermieter übernimmt ausser den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen keinerlei **Haftung**.

17. Die Veranstalter haben sich an die **vertraglichen Vereinbarungen** und die **Anweisungen des Betriebswarts** zu halten. Bei Zuwiderhandlung wird der Saal dem Veranstalter nicht mehr zur Verfügung gestellt.

18. Über **Streitigkeiten**, die sich aus diesem Reglement ergeben, entscheiden die zuständigen Gerichte in Liestal.

2019/Kaufmännischer Verband Baselland